

# **Kommunalpolitisches Forum Rheinland-Pfalz e.V.**

Geschäftsstelle:

Kommunalpolitisches Forum Rheinland-Pfalz e.V.

c/o Frank Eschrich, Vorsitzender

Am Immenborn 6

66954 Pirmasens

## **Satzung des Kommunalpolitischen Forums Rheinland-Pfalz e.V.**

### **Artikel 1**

#### **Name, Eintragung, Sitz, Vereinsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Kommunalpolitisches Forum Rheinland-Pfalz e.V.“.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Pirmasens.
- 4) Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

- 1) Das Kommunalpolitische Forum Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Sinne der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke können Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gebildet werden. Dabei sind alle gesetzlichen Grundlagen zu beachten. Auf Beschluss des Vorstandes kann nach der Bildung der Betriebe ein Geschäftsführer bestellt werden.
- 2) Das Kommunalpolitische Forum Rheinland-Pfalz e.V. tritt für eine demokratische Kommunalpolitik ein, die dem Gemeinwohl und den sozialen Belangen der Bürgerinnen und Bürger sowie den Erfordernissen der Ökologie verpflichtet ist und die die basisdemokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Lösung öffentlicher Angelegenheiten in den Kommunen für unverzichtbar betrachtet.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung für Abgeordnete, Kommunalpolitiker und kommunalpolitisch Interessierte. Der Verein will ihnen mit praktischem Rat und nützlichen Qualifizierungsangeboten zur Seite stehen und sie dabei unterstützen, die kommunale Selbstverwaltung – wie in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1985, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz fixiert – noch besser ausgestalten zu können.
- 4) Zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes will der Verein in freiwilliger, sachbezogener Zusammenarbeit
  - a. den Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch Tätigen und Interessenten fördern,
  - b. wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren sowie kommunale Programme unterstützen, entwickeln, begutachten und publik machen,

c. Arbeitsbeziehungen zu anderen kommunalpolitischen Vereinigungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, staatlichen Institutionen und Fachverlagen herstellen,

d. bei Bedarf ein Informationszentrum (Geschäftsstelle) zur Beratung kommunalpolitisch Tätiger und Interessierter unterhalten sowie

e. Qualifizierungs- und Bildungsveranstaltungen durchführen.

f. Der Verein vertritt die Interessen der kommunalpolitisch Tätigen auch in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik.

5) Der Verein will seinen Mitgliedern solidarische Hilfe und Unterstützung vermitteln, wenn sich aus der Wahrnehmung kommunalpolitischer Verantwortung Problemsituationen ergeben.

### Artikel 3

#### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. **Juristische Personen benennen eine Vertreterin oder einen Vertreter, die/der ihre Mitgliedsrechte ausübt.**

2) Die Mitgliedschaft wird beendet:

a. durch Tod,

b. durch Austritt, der dem Vorstand anzuzeigen ist,

c. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung durch Beschluss Zweidrittel der Mitglieder des Vereins,

d. durch Ausschließen mangels Interesse, der durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind. Dem Mitglied muss dabei vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

**4) Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Fördermitglieds.**

### Artikel 4

#### Mitgliedsbeiträge, Vereinsmittel

1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Beiträge nach einer, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand

kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

**2) Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 25 Euro/Jahr und ist nicht an die Beitragsordnung gebunden.**

3) Weitere Mittel sollen durch Spenden und durch Zuschüsse aufgebracht werden.

## **Artikel 5**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Kommunalpolitischen Forums Rheinland-Pfalz e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung, die sich in thematische und regionale Arbeitskreise unterteilen kann,
- der Vorstand

## **Artikel 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan. Sie ist jährlich einzuberufen.

**2) Fördermitglieder können mit beratender Funktion an Mitgliederversammlungen teilnehmen.**

3) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangen.

4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

5) Den Vorsitz der Beratungen der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

6) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- c. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- d. die Feststellung der Jahresabschlüsse und der Entlastung des Vorstandes,
- e. die Bestimmung der/des Revisions Sachverständigen,
- f. Entscheidungen über den Einspruch von Mitgliedern gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h. Beschluss über vom Vorstand unterbreitete Vorlagen und Anträge der thematischen und regionalen Arbeitskreise
- i. Die Annahme und Veränderung der Beitragsordnung.

7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder bedürfen Beschlussfassungen zu Artikel 3, zu Artikel 7 Punkt 3), zu Artikel 6 Punkt 5) g, sowie zu Artikel 11 Punkt 1).

8) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Protokollführer einzusetzen.

## **Artikel 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in). Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen (Vorsitzende, Schatzmeister, weitere Mitglieder des Vorstandes) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von Mitgliedern beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder vor Beendigung der Wahlperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen und ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen.
- 5) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) mindestens einmal im Quartal. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
- 6) Die/der Vorsitzende kann Aufgaben der internen Geschäftsführung anderen Personen übertragen (Berufung eines Geschäftsführers). Vor der Berufung ist darüber der Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren und anzuhören. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die/den Vorsitzende(n) und den Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 8**

Die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und die/der Schatzmeister(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **Artikel 9**

### **Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach Artikel 2 genannten Zwecke Verwendung finden.
- 3) Der Verein darf keinen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **Artikel 10**

### **Rechenschaftslegung und Revision**

- 1) Der Vorstand hat zur Beratung der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht über das vergangene Vereinsjahr vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

- 3) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

## **Artikel 11**

### **Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

- 1) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Rosa-Luxemburg-Stiftung in Berlin oder deren Rechtsnachfolger.